

§ 0365 BGB

Wird eine [Sache](#), eine Forderung gegen einen Dritten oder ein anderes Recht an [Erfüllungs statt](#) gegeben, so hat der [Schuldner](#) wegen eines Mangels im Recht oder wegen eines Mangels der [Sache](#) in gleicher Weise wie ein [Verkäufer](#) Gewähr zu leisten.